



Bekanntmachung

Aufstellung der Klarstellungssatzung „Außernzell-Ost“

➤ Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat Außernzell hat mit Beschluss vom 15.03.2023 die Klarstellungssatzung „Außernzell-Ost“ in der Fassung vom 15.03.2023, als **Satzung** beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan unmaßstäblich schwarz gestrichelt dargestellt:



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Klarstellungssatzung „Außernzell-Ost“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungssatzung mit Begründung vom Tag dieser Bekanntmachung an auf Dauer, bei der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach in 94508 Schöllnach, Marktplatz 12, Rathaus, Zimmer-Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Zugang ist nicht barrierefrei. Wir bieten bei Bedarf nach Absprache Hilfestellung.

Die in Kraft getretene Klarstellungssatzung mit Begründung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Außernzell unter Bauen und Wohnen / Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen hinterlegt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Klarstellungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Außernzell geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schöllnach, 30.09.2024



GEMEINDE AUSSERNZELL


KLAMPFL
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

I. Niederlegung der Satzung und Anschlag an der Amtstafel am: **30.09.2024**

II. Veröffentlichung gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auf www.aussernzell.de am: **30.09.2024**

Abgenommen am:

F.d.R.